

Was tun, wenn´s gekracht hat?

Wem ist das nicht schon einmal passiert: Ein anderer Verkehrsteilnehmer passt einen Moment nicht auf und beschädigt dabei Ihr Auto.

Nun kann unter Umständen ein langer Kampf mit den Versicherungen beginnen. Jedes Kraftfahrzeug, das in Deutschland zugelassen wird, muss bei der Zulassung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Haftpflichtversicherung ist dafür da, für Schäden, die durch den Versicherungsnehmer verursacht werden, einzustehen.

Notieren Sie daher am Unfallort neben Namen und Adresse des Unfallverursachers auch dessen Autonummer sowie dessen Haftpflichtversicherung. Soweit der Unfallverursacher seine Haftpflichtversicherung nicht weiß, genügt auch die Autonummer. Jeder Rechtsanwalt hat die Möglichkeit, über die Autonummer die Haftpflichtversicherung herauszufinden.

Um sicher zu gehen, dass Sie Ihr Recht so bekommen, wie es Ihnen zusteht, empfiehlt sich die Einschaltung eines qualifizierten Kfz-Sachverständigen sowie die Einschaltung eines mit Verkehrsrecht befassten Rechtsanwaltes.

Der Kfz-Sachverständige ist dafür zuständig, den entstandenen Schaden festzustellen. Er besichtigt das Fahrzeug und erstellt ein Gutachten, das dann bei der Versicherung eingereicht wird. Die Versicherer sind verpflichtet, dieses Gutachten ihrer Schadensregulierung zugrunde zu legen. Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall trägt grundsätzlich der Schädiger beziehungsweise die eintretende Haftpflichtversicherung auch die Kosten des Kfz-Sachverständigen, da nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Kosten für ein Gutachten zum Schaden zählen, der vom Geschädigten zu ersetzen ist. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich, wenn für Sie als Laien ersichtlich ist, dass der Schaden unterhalb von 750,- € liegt. Hier genügt der Kostenvoranschlag einer Werkstatt und ein paar Schadensfotos. Viele Versicherer versuchen, den Geschädigten davon zu überzeugen, dass er keinen eigenen Sachverständigen wählt, um dann ihren eigenen Sachverständigen zu schicken. Davon abgesehen, dass diese Sachverständigen meist keine ausgebildeten Sachverständigen sind, schätzen sie meistens zu Gunsten der sie beauftragenden Haftpflichtversicherung, so dass die Durchsetzung Ihrer Rechte gefährdet ist. Beauftragen Sie daher einen Sachverständigen Ihres Vertrauens. Qualifizierte Sachverständige finden Sie in Ihrem örtlichen Telefonbuch oder unter www.vks.org.

Zur Unfallschadensregulierung sollten Sie sich auch der fachkundigen Hilfe eines Rechtsanwaltes bemühen, der Ihnen genau sagen kann, welche Rechte Ihnen zustehen. Erfahrungswerte aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Versicherungen versuchen, Geschädigte mit Falschaussagen abzuspeisen, wenn sie nicht anwaltlich vertreten sind. Die Haftpflichtversicherungen sind verpflichtet, genauso wie bei den Sachverständigen, die Kosten der Beauftragung des Rechtsanwaltes zu übernehmen, so dass Ihnen bei einem unverschuldeten Unfall keinerlei Kosten für die fachkundige Hilfe entstehen. Qualifizierte Rechtsanwälte finden Sie entweder in Ihrem örtlichen Telefonbuch oder unter www.vks.org.

Als Geschädigter steht Ihnen natürlich Schadensersatz in Höhe der Reparaturkosten zu. Hierbei bleibt es Ihnen freigestellt, ob Sie Ihr Fahrzeug reparieren oder den entstandenen Schaden einfach hinnehmen und nicht reparieren lassen. Wählen Sie diese Abrechnungsmethode, steht Ihnen nach einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2002 lediglich der Nettobetrag zu. Lassen Sie das Fahrzeug reparieren und können Sie diese Reparatur durch eine Werkstattrechnung nachweisen, bezahlt die Versicherung noch die entstandene Mehrwertsteuer.

Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert Ihres Fahrzeuges, ist ein sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten. Sie haben dann Anspruch auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes. Es gibt in der Praxis immer wieder Prob-

leme bei der Ermittlung des Restwertes. Ein von Ihnen beauftragter Sachverständiger wird den Restwert so ermitteln, wie ihm dies die Rechtsprechung vorgibt. Er wird den örtlichen – für Sie erreichbaren – Markt prüfen und diese Ergebnisse in seine Berechnung einfließen lassen. Die Versicherer versuchen hingegen, Sondermärkte im Rahmen der Restwertermittlung zu berücksichtigen, beispielsweise Internetbörsen, die Ihnen als Laie überhaupt nicht zugänglich sind, sondern nur von Sachverständigen mit speziellen Zugangswörtern benutzt werden können. Hier werden oft astronomische Preise für Fahrzeuge geboten, wohl weniger aus Interesse am Fahrzeug als vielmehr aus Interesse am Fahrzeugbrief. Auf einen Restwert, den Ihnen die Versicherung aus einem solchen Sondermarkt vorrechnet, brauchen Sie sich nicht einlassen. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt Ihnen das Recht, das Fahrzeug zu dem Preis zu veräußern beziehungsweise sich den Preis anrechnen zu lassen, den der von Ihnen beauftragte freie Sachverständige ermittelt hat.

Wenn an Ihrem Fahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht, das Fahrzeug zu reparieren. Sie erhalten in diesem Falle dann Reparaturkosten in Höhe von 130% des Wiederbeschaffungswertes ersetzt, soweit Sie entsprechende Kosten nachweisen. In diesem Fall sollten Sie aber bereits vor Beauftragung der Reparaturwerkstatt Rücksprache mit dem Anwalt Ihres Vertrauens halten, der Sie hier über die umfangreiche Rechtsprechung aufklären kann.

Während der Dauer der Reparatur haben Sie das Recht, einen Leihwagen zu benutzen. Auch hier versuchen die Versicherer in einem seit vielen Jahren laufenden „Wirtschaftskrieg“ Kosten einzusparen. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass Sie sich bei einem nicht verschuldeten Unfallschaden einen Leihwagen nehmen können und hier keine Marktforschung über den günstigsten Autovermieter anstellen müssen. Die Versicherung ist verpflichtet, Ihnen die tatsächlich entstehenden Mietwagenkosten zu ersetzen. Dennoch sollten Sie bei der Anmietung eines Leihwagens darauf hinweisen, dass das Fahrzeug zum Normaltarif abgerechnet werden muss, nicht zum sogenannten Unfallersatzwagentarif. Hier gibt es des öfteren Probleme bei der Abrechnung mit den Haftpflichtversicherern, die auf eine geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Jahre 2004 zurückzuführen sind. Der BGH hat hier die Anwendung von Unfallersatztarifen missbilligt und für deren Erstattung strenge Regeln aufgestellt. Auch hier gilt wieder der Rat, sich vor Anmietung eines Ersatzwagens auf jeden Fall mit dem Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen.

Entscheiden Sie sich, keinen Leihwagen in Anspruch zu nehmen, steht Ihnen Nutzungsausfall für die Zeit der tatsächlichen Reparatur zu. Der von Ihnen beauftragte Sachverständige wird das Fahrzeug in eine sogenannte Nutzungsgruppe eingruppiert und kann Ihnen Auskunft darüber erteilen, wie viel Sie am Tag bekommen. Je nach Fahrzeug und dessen Alter können Sie pro Tag zwischen 23,- € und 175,- € erzielen.

Durch einen Unfall kann auch eine Wertminderung an Ihrem Fahrzeug entstehen. Schließlich müssen Sie beim Verkauf des Fahrzeuges auf den Unfall hinweisen, was dazu führen wird, dass der Käufer Ihnen weniger zahlt. Der von Ihnen beauftragte Sachverständige wird daher in seinem Gutachten eine Wertminderung festsetzen, die ebenfalls von der Versicherung zu übernehmen ist. Lassen Sie sich auch hier auf keine Diskussionen ein, wenn die Versicherung anderer Meinung ist.

Soweit Sie körperliche Schäden erlitten haben, steht Ihnen noch ein Schmerzensgeld zu, dessen Forderung auch durch Ihren Rechtsanwalt erfolgen kann.

Daneben entstehen noch einzelne Ansprüche, die je nach Sachverhalt zutreffen. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen jede Rechtsanwaltskanzlei.

Begeben Sie sich daher in qualifizierte Hände und vertrauen auf die Fähigkeit Ihres Rechtsanwaltes und Kfz-Sachverständigen, die meist langjährige Erfahrung im Umgang mit den Versicherern haben.